

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.7 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

Anlage 1.18 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	29-967-006	<p>Die Aufarbeitung des Wismuterbes ist bis heute noch gegenwärtig und kein Ende absehbar „Gauernhalde“ „Verordnung Nutzung Grundwasser“ und das seit ca. 30 Jahren nach der Wende!</p>	<p>Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis Das Anliegen des Einreichers, bezogen auf die im Entwurf Regionalplan enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung, ist nicht spezifizierbar.</p>
2	allgemein	849-567-001	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in unseren Fachabteilungen möchten wir Ihnen folgende Hinweise mitteilen: Im nordöstlichen Planungsraum befinden sich Sanierungsbereiche der LMBV, die unter Bergaufsicht stehen. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Restlöcher Zechau I, II und III, - die Brikettfabrik Kraftwerk Zechau, - das Restloch Haselbach III mit Biotop Haselbach, - das Restloch Haselbach I, - das Restloch Rusendorf und ehemalige Hyzetkippe, - die Halde Phönix-Nord, - die Tagesanlagen und Tagebauausfahrt Groitzsche Dreieck, - die Brikettfabrik Zipsendorf III, - und der Holzplatz Staschwitz. <p>Die Sanierung in den Bereichen der Brikettfabrik/Kraftwerk Rositz, der Brikettfabrik/Kesselhaus Haselbach und auf den Strecken E, M, N, G der Kohleverbindungsbahnen Thüringen ist abgeschlossen. Auf den beiden Veredlungsstandorten und auf den Kohlebahnstrecken wurde die Bergaufsicht beendet.</p> <p>Auf den noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen ist die Sanierung noch nicht abgeschlossen. Sie stehen somit für eine uneingeschränkte Folgenutzung noch nicht zur Verfügung. Sanierungsmaßnahmen der LMBV dürfen durch Vorhaben Dritter nicht behindert werden und es dürfen sich daraus keine Gefahren für den Bergbaubetrieb und für Dritte ergeben. Wir weisen darauf</p>	<p>Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>hin, dass im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten. Bei eventuellen Baumaßnahmen im bergbaulich beeinflussten Gebiet empfehlen wir die Durchführung von Baugrunduntersuchungen. Im Bereich von Böschungen ist der Nachweis der Standsicherheit des Böschungssystems durch den zuständigen Sachverständigen zu erbringen und der LMBV zu übergeben. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen zur Herstellung des Baugrundes kommen kann. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger für Böschungen hinzuzuziehen. Bei geländenahem Grundwasserstand ist der Sachverhalt der eingeschränkten Tragfähigkeit/Trittsicherheit zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist eine Sicherheitslinie im Bereich RL Haselbach III und Biotop Haselbach vorhanden. Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche (Sicherheitszone) begrenzt, auf welcher unmittelbare Auswirkungen auf die Geländeoberfläche durch bergbauliche Tätigkeiten einschließlich der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Tagebauböschungen bzw. durch Tagebaurestseen verursachte hydromechanische Langzeiteinflüsse auf die Böschungen nicht ausgeschlossen werden können. Der Bereich zwischen den ehemaligen Abbau- und Verkippungskanten und der Sicherheitslinie wird als Sicherheitszone definiert. Nach Herstellung der dauerstandsicheren Restlochböschungssysteme gemäß den bodenmechanischen Standsicherheitsnachweisen liegt die Restlochoberkante innerhalb dieser Sicherheitszone. Die bergbauliche Sanierung der Böschungssysteme orientiert sich dabei an der jeweils vorgesehenen Folgenutzung.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Für die nach § 68 Wasserhaushaltgesetz (WHG) herzustellenden Gewässer in den sanierten Tagebaurestlöchern der Tagebaukomplexe Haselbach und Zechau wurden durch die LMBV mbH folgende wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Scoping-Termin eingeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am 17.03.2010 für das wasserrechtliche PFV Tagebauterritorium Zechau und • am 18.01.2017 für das wasserrechtliche PFV Tagebauterritorium Haselbach. <p>Es ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV mbH umgesetzt werden können.</p> <p>Innerhalb des Planbereiches befinden sich Braunkohlentiefbaugruben in Rechtsverantwortung der LMBV mbH und Altbergbaugebiete in Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) (siehe Anlage). Somit bestehen auf diesen Flächen bergbauspezifische Risiken, wie z. B. solche für Sackungen und Setzungen auf Tagebaukippen und für Tagesbrüche in Bereichen unzureichend verwahrter Hohlräume des Tiefbaus (Strecken, Schächte etc.). Solche Risiken müssen im Einzelfall und vorhabenbezogen durch entsprechende Recherche und in der Regel durch ein Baugrundgutachten abgeklärt werden. Eine pauschale, für den gesamten Bereich zutreffende Einschätzung kann nicht formuliert werden. Da das Vorranggebiet Windenergie W-35 von einem Alttaufbaufeld berührt ist, muss die Baugrundthematik bei einer Bebauung bzw. einem Repowering besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Teil des nordöstlichen Planungsraums ist vom bergbaubedingtem Grundwasserwiederanstieg beeinflusst. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen. Auf Teilflächen werden sich flurnahe Grundwasserstände zwischen 0</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>und 2 m unter Geländeoberkante einstellen. Bei vorgesehenen Bauvorhaben sind die Grundwassersituation und der Baugrund in diesen Bereichen durch den Bauherren eingehender zu untersuchen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen im bergbaulich beeinflussten Gebiet empfehlen wir die Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion können zur Einsicht gemäß § 110 bis 113 Bundesberggesetz (BBergG) bei der LMBV mbH, Abteilung Bergschadensmanagement/Sperrbereiche eingereicht werden. Daraus ableitbare Forderungen werden dem Antragsteller von der LMBV mbH zugestellt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die § 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.</p> <p>In der Altlastendatenbank der LMBV mbH sind 62 Altlastenverdachtsflächen in ehemaligen Tagebau- und Veredlungsbereichen im Plangebiet vorhanden. Die Altlastenbearbeitung ist für folgende Altlastenverdachtsflächen noch nicht abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DAL 612 - Feststoffkippe Rusendorf und - DAL 602 IAA Restloch Rusendorf <p>Ein Altlastenmonitoring wird im Bereich der RL Rusendorf und Haselbach 1 durchgeführt.</p>	
3	G 4-41 Neu: G 4-38	158-552-003	<p>[Anmerkung] zu Pkt. 4.7 Freiraumstrukturelle Sanierung [und Entwicklung]</p> <p>4-41</p> <p>Eine nachsorgefreie Folgenutzung für das Sanierungsgebiet Seelingstädt kann nicht gewährleistet werden. Pflege, Nachsorge</p>	<p>entsprochen</p> <p>In G 4-41 ist von einem weitgehend nachsorgefreien Abschluss der Sanierungsmaßnahmen die Rede. Die vom Einreicher angesprochene Notwendigkeit des Monitorings und der Nachsorge ist in G 4-46 als Erfordernis der Raumordnung detaillierter festgeschrieben.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			und Monitoring müssen langfristig gewährleistet bleiben (s. a. Pkt. 4.1.1).	
4	G 4-41 Begründung Neu: G 4-38	237-367-019	Ergänzungsvorschlag: „In den Gebieten des ehemaligen Uranerzbergbaus im Bereich Seelingstädt wird die Behandlung kontaminierter Wässer (Sicker- und Grundwässer) als Langzeitaufgabe bis zur Erreichung zulässiger Einleitwerte bestehen bleiben.“ Ergänzungsvorschlag Begründung: „Der Sickerwasserstrom aus dem Bereich der Absetzanlagen IAA Trünzig und IAA Culmitzsch wird auch nach deren Sanierung nicht ganz versiegen und aufgrund des dort gelagerten Schadstoffpotentials so kontaminiert sein, dass eine direkte Abgabe in die Vorflut nicht erlaubt werden kann. Die Wässer werden noch über einen langen Zeitraum gefasst und behandelt werden müssen.“	entsprochen Ergänzung in Begründung zum Plansatz wie folgt: „Im Bereich Seelingstädt wird die Behandlung kontaminierter Wässer (Sicker- und Grundwässer) als Langzeitaufgabe bis zur Erreichung zulässiger Einleitwerte bestehen bleiben. Der Sickerwasserstrom aus dem Bereich der Absetzanlagen IAA Trünzig und IAA Culmitzsch wird auch nach deren Sanierung nicht ganz versiegen und aufgrund des dort gelagerten Schadstoffpotentials so kontaminiert sein, dass eine direkte Abgabe in die Vorflut nicht erlaubt werden kann. Die Wässer werden noch über einen langen Zeitraum gefasst und behandelt werden müssen.“ planqualifizierende Hinweise Die vom Einreicher vorgeschlagenen Ergänzungen sind sachlich und fachlich eher dem Grundsatz G 4-46 zuzuordnen.
5	G 4-43 Neu: G 4-40	631-544-036	„Regionaler Grünzug“: Grundsätzlich wird die Einführung einer solchen Kategorie durch ihre positiven Synergieeffekte als sinnvolles regionalplanerisches Ziel erachtet. Nicht nachvollziehbar ist, warum sich hier ausschließlich auf die Folgenutzung der Betriebsflächen des Uranerzbergbaues beschränkt und dies nicht als eigenständiges Ziel entwickelt wurde. Es wird angeregt dies zu prüfen, das Ergebnis zu erläutern und zu begründen.	nicht entsprochen Ziele der Raumordnung sind gemäß Raumordnungsgesetz verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die sachlichen Inhalte und die räumliche Abgrenzung eines „Regionalen Grünzuges“ kann auf der rahmensetzenden Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend bestimmt werden. Die konkreten Flächen und die Art der konkret umzusetzenden Maßnahmen sind unterhalb der regionalplanerischen Ebene von den betroffenen Kommunen und regionalen Akteuren zu bestimmen und durch detailliertere,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>untereinander abgestimmte Planungen und Maßnahmen zu realisieren.</p> <p>Unter Begründung zu G 4-43 wird deutlich, dass sich die Sanierung und Gestaltung der Betriebsflächen des ehemaligen Uranerzbergbaus in die Entwicklung des gesamten „Regionalen Grünzuges“ einpassen muss. Der „Regionale Grünzug“ beschränkt sich gerade nicht ausschließlich auf die Folgenutzung der Betriebsflächen des Uranerzbergbaues.</p>
6	<p>G 4-46 Begründung</p> <p>Neu: G 4-43</p>	237-367-020	<p>Ergänzungsvorschlag:</p> <p>„Zukünftige Nutzungen im Umfeld der Wasserfassungsanlagen dürfen deren Funktion nicht beeinträchtigen.“</p> <p>Änderungsvorschlag Begründung:</p> <p>Die Formulierung „...insbesondere der im Gessental austretenden Grundwässer...“ sollte abgeändert werden in „insbesondere der im Gessental gefassten Grundwässer“.</p> <p>Ergänzungsvorschlag Begründung:</p> <p>„Auch nach derzeitiger Sanierungs-Planung ist im Grundwasser im Umfeld ehemaliger und aktiver Sanierungs-Standorte des Wismut-Bergbaues unter Umständen mit erhöhten stofflichen bergbaubedingten Belastungen zu rechnen, die bei zukünftigen Vorhaben, insbesondere solchen, die Einfluss auf den Wasserhaushalt haben bzw. in Verbindung mit Erdaufschlüssen das Grundwasser erschließen, zu berücksichtigen sind.“</p>	<p>entsprochen</p> <p>Ergänzung Begründung G 4-46 wie folgt:</p> <p>„Zukünftige Nutzungen im Umfeld der Wasserfassungsanlagen dürfen deren Funktion nicht beeinträchtigen.“</p> <p>Auch nach derzeitiger Sanierungs-Planung ist im Grundwasser im Umfeld ehemaliger und aktiver Sanierungs-Standorte des Wismut-Bergbaues unter Umständen mit erhöhten stofflichen bergbaubedingten Belastungen zu rechnen, die bei zukünftigen Vorhaben, insbesondere solchen, die Einfluss auf den Wasserhaushalt haben bzw. in Verbindung mit Erdaufschlüssen das Grundwasser erschließen, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Formulierung „...insbesondere der im Gessental austretenden Grundwässer...“ wird in „insbesondere der im Gessental gefassten Grundwässer“ abgeändert.</p> <p>planqualifizierende Hinweise</p>
7	<p>G 4-47</p> <p>Neu: G 4-44</p>	807-349-187	<p>Hinweis zu 4.7.1 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaus, G 4-47 bis G 4-49, Seite 145 ff.</p> <p>Eine Folgenutzung von Flächen des Uranerzbergbaues in Form einer forstlichen Bewirtschaftung ist sehr sinnvoll. Diese Flächen können für die Durchführung von forstrechtlichen Ausgleichsaufforstungen genutzt werden, wodurch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden oder zumindest reduziert wird. Die Neuanlage von Wald wird sich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>kein Abwägungserfordernis</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			positiv auf das gestörte Landschaftsbild auswirken und positive Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben.	
8	G 4-47 Neu: G 4-44	807-349-197	<p>Die genannten Grundsätze [G 4-47 und G 4-49] sollten an dieser Stelle gestrichen und deren Inhalte in Grundsatz G 4-8 Vorbehaltsgebiete „Freiraumpotenzial“ integrieren werden.</p> <p>Das LEP 2025 verweist unter 6.1.6 darauf, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete „Freiraumpotenzial“ für eine abgestimmte und gezielte Aufwertung der Freiraumstruktur ausgewiesen werden können. Dabei handelt es sich um überörtlich bedeutsame Freiraumbereiche, für die aufgrund besonderer Potenziale, hoher Nutzungsanforderungen oder starker Beeinträchtigungen ein fachübergreifender Sanierungs- und Aufwertungsbedarf besteht. Auf Grundlage eines regionalen Gesamtkonzepts kann es sich dabei u.a. um ehemals bergbaulich genutzte Bereiche, Halden oder Deponien handeln. Da es sich bei den Vorbehaltsgebieten „Freiraumpotenzial“ um eine multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumkategorie handelt können durch raumordnerische Zweckbestimmungen gezielt Planungen und Maßnahmen wie Brachflächenrenaturierung, Waldmehring sowie Biotopaufwertung angestoßen werden. Durch die Zweckbestimmung Waldmehring ist es beispielsweise möglich, Aufforstungen zu befördern und zu lenken. Da in o.g. Grundsätzen insbesondere auf Waldmehring, Sukzession sowie den Arten- und Biotopschutz abgezielt wird ist eine Integration aufgeführter Grundsätze in den Grundsatz G 4-8 durchaus denkbar.</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Eine Integration und Konkretisierung von Flächen innerhalb der unter G 4-47 und G 4-49 benannten Teilräume in G 4-8 Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial ist im ERP OT dort bereits erfolgt, wo auf regionalplanerischer Ebene eine Zweckbestimmung u. a. für Waldmehring, Sukzession und Arten- und Biotopschutz festgelegt werden konnte (fp-15, fp-16, fp-17, fp-18).</p> <p>Allerdings umfasst die Sanierung und Entwicklung ehemals bergbaulich genutzter Flächen auch weitere Aspekte (z. B. Tourismus, Freizeit, Erholung, Nutzung Solarenergie, gewerbliche und bauliche Nachnutzung, Sondernutzung), die nicht innerhalb der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial integriert werden bzw. auf Ebene der Regionalplanung mit eindeutigem Flächenbezug nicht zugeordnet werden können.</p> <p>Die konkreten Flächen und die Art der konkret umzusetzenden Maßnahmen sind unterhalb der regionalplanerischen Ebene von den betroffenen Kommunen und regionalen Akteuren zu bestimmen und durch detailliertere, untereinander abgestimmte Planungen und Maßnahmen zu realisieren.</p> <p>Den dafür rahmensetzenden regionalplanerischen Ansatz verdeutlichen die Ausführungen unter G 4-47 und G 4-49. Aus Sicht des Plangebers sind diese Grundsätze somit im ERP OT notwendig und beizubehalten.</p>
9	G 4-47 Neu: G 4-44	807-349-198	<p>Für beide Grundsätze [G 4-47, G 4-49] soll eine Verknüpfung mit dem Abschnitt 3.2.3 Großflächige Solaranlagen erfolgen.</p> <p>Für den Raum des ehemaligen Tagebaues Lichtenberg einschließlich umliegender Haldenaufstandsflächen und der Flächen ehemaliger obertägiger Betriebsanlagen (G 4-47) sowie im Raum Seelingstädt (G 4-49) wird als eine anzustrebende</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Eine Integration und Konkretisierung von Flächen innerhalb der unter G 4-47 und G 4-49 benannten Teilräume in G 3-36 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen ist im ERP OT dort bereits erfolgt, wo auf regionalplanerischer Ebene eine Zweckbestimmung für die Nutzung der Solarenergie festgelegt</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Nachnutzungsoption die Gewinnung von Solarenergie benannt. Bisher fehlt jegliche Verknüpfung zum Abschnitt 3.2.3 Großflächige Solaranlagen (Grundsätze G 3-36 bis 3-38). Hier werden in Grundsatz G 3-38 bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen als Standorte für derartige Anlagen präferiert - bisher ohne die in G 4-47 und G 4-49 genannten Flächen.	werden konnte (sol-20, sol-22, sol-23). Das vom Einreicher konstatierte „jegliches Fehlen einer Verknüpfung zwischen den Abschnitten / Grundsätzen“ ist somit aus Sicht des Plangebers nicht nachvollziehbar. Weitere konkrete Flächen für die Nutzung der Solarenergie sind unterhalb der regionalplanerischen Ebene von den Kommunen, Eigentümern, Betreiberfirmen und regionalen Akteuren zu bestimmen. Den dafür rahmensetzenden regionalplanerischen Ansatz verdeutlichen die Ausführungen unter G 4-47 und G 4-49. Aus Sicht des Plangebers sind diese Grundsätze somit im ERP OT notwendig und beizubehalten.
10	G 4-48	807-349 199	Der Grundsatz [G 4-48] soll überprüft und ggf. gestrichen werden. Der Grundsatz wurde unverändert aus dem Regionalplan 2012 übernommen. Bereits damals hieß es in der Begründung, im „Raum Beerwalde und Drosen ist die Herstellung der genannten Folgenutzungen nahezu abschließend vollzogen.“ Angesichts des inzwischen vergangenen Zeitraums ist, auch unter Berücksichtigung des bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des vorliegenden Regionalplans und bis dahin erfolgender weiterer Sanierungsschritte, die Erforderlichkeit des Plansatzes zu hinterfragen.	entsprochen Streichung G 4-48 planqualifizierender Hinweis Eine weitere mittelfristige regionalplanerische Steuerung der Sanierung und Entwicklung der ehemaligen Betriebsflächen des Uranerzbergbaus im Teilraum Beerwalde / Drosen wird aufgrund des erreichten Sanierungs- und Entwicklungsstandes seitens des Plangebers nicht mehr für erforderlich gehalten.
11	G 4-49 Neu: G 4-45	158-552-004	[Anmerkung] zu Pkt. 4.7.1 Freiraumstrukturelle Sanierung des ehemaligen Uranerzbergbaues. Eine Nachnutzung von sanierten Flächen für die Gewinnung von Solarenergie, speziell auf den Becken und Dammflächen der Absetzanlagen, ist aus heutiger Sicht mittelfristig nicht möglich.	entsprochen In G 4-49 wird der Begriff „Dammflächen“ gestrichen. planqualifizierender Hinweis Eine Nennung der Becken der IAA für eine mögliche Gewinnung von Solarenergie erfolgt in G 4-49 auch schon bisher nicht.
12	G 4-49 Begründung Neu: G 4-45	237-367-021	Ergänzungsvorschlag: „Zukünftige Nutzungen auf den Flächen der ehemaligen Industriellen Absetzanlagen (IAA) Trünzig und Culmitsch dürfen die Funktion der errichteten Endabdeckung und der Oberflächenwasserableitungen nicht beeinträchtigen.“	entsprochen Ergänzung G 4-49 wie folgt: „Zukünftige Nutzungen auf den Flächen der ehemaligen Industriellen Absetzanlagen (IAA) Trünzig und Culmitsch sollen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Ergänzungsvorschlag Begründung: „Die Endabdeckung der IAA Trünzig und Culmitsch sind technische Sicherungsmaßnahmen, die den Schadstoffaustrag aus den Absetzbecken nachhaltig und langfristig reduzieren sollen. Das System soll langfristig stabil sein, einen direkten Kontakt von Menschen mit den Tailings verhindern und eine eingeschränkte Nachnutzung ermöglichen. Die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer ist zu gewährleisten.“</p>	<p>die Funktion der errichteten Endabdeckung und der Oberflächenwasserableitungen nicht beeinträchtigen.“ Ergänzung Begründung G 4-49 wie folgt: „Die Endabdeckungen der IAA Trünzig und Culmitsch sind technische Sicherungsmaßnahmen, die den Schadstoffaustrag aus den Absetzbecken nachhaltig und langfristig reduzieren. Das langfristig stabile System dient auch dazu, einen direkten Kontakt von Menschen mit den Tailings zu verhindern und eine eingeschränkte Nachnutzung zu ermöglichen. Dabei muss die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer gewährleistet bleiben.“ planqualifizierende Hinweise</p>
13	G 4-50 Neu: G 4-46	807-349- 188	<p>Hinweis zu 4.7.2 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Braunkohlebergbaus, G 4-50, Seite 148 f. Eine Folgenutzung von Flächen des Uranerzbergbaues (<i>richtigerweise: des ehemaligen Braunkohlenbergbaus</i>) in Form einer forstlichen Bewirtschaftung ist sehr sinnvoll. Diese Flächen können für die Durchführung von forstrechtlichen Ausgleichsaufforstungen genutzt werden, wodurch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden oder zumindest reduziert wird. Die Neuanlage von Wald wird sich positiv auf das gestörte Landschaftsbild auswirken und positive Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis</p>